2025

SATZUNG DER AGJF BW e.V.

ARBEITSGEMEINSCHAFT
JUGENDFREIZEITSTÄTTEN
Baden-Württemberg e.V.

25.03.2025

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF BW) ist der Landesverband in Baden-Württemberg, in dem sich Träger und Einrichtungen zusammengeschlossen haben, die nach § 11 SGB VIII Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) anbieten oder unterstützen.
Als Vertretung für die Mitglieder fördert die AGJF BW die Offene Kinder- und Jugendarbeit durch politische Vertretung und fachliche Entwicklung. Zur AGJF BW gehören Mitglieder aus Trägervereinen, Städten und Gemeinden, Stadt- und Kreisjugendringen, kirchlichen Trägern, Stiftungen und Wohlfahrtsverbänden sowie Dachverbänden auf Kreisebene. Die Mitglieder betreiben Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit [nach §45a SGB VIII], wie z.B. Kinder- und Jugendhäuser, Kinder- oder Jugendtreffs, Spielmobile, sowie Jugendfarmen und Aktivspielplätze, sind Träger aufsuchender/mobiler Angebote oder setzen sich für das Arbeitsfeld ein. Die AGJF BW und die Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Einhaltung und Förderung von demokratischen Grundwerten Ausgeschlossen sind Organisationen mit rassistischen oder diskriminierenden Tendenzen.

Die AGJF Baden-Württemberg versteht ihre Arbeit als Lobbyistin insbesondere für die Erhaltung, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dadurch leistet sie einen Beitrag, bessere Lebensbedingungen für junge Menschen zu ermöglichen. Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen bringt sie die Interessen junger Menschen in die politische Diskussion ein und verschafft ihnen Gehör. Außerdem ist sie die Interessenvertretung für ihre Mitglieder auf landes- und bundespolitischer Ebene, indem sie Mitglied in den entsprechenden Landes- und Bundesorganisationen ist. Sie bietet Beratung in fachlichen Belangen, bereitet für das Arbeitsfeld relevante Informationen auf und lädt zum Austausch und zur Vernetzung der Fachkräfte ein.

Die AGJF BW setzt sich gegen strukturelle Diskriminierung und für eine offene und vielfältige Gesellschaft ein. Dies sollte in der Besetzung der Mitarbeitenden und des Vorstandes Beachtung finden. Es ist gewünscht, dass diese die Diversität der Gesellschaft und die Verschiedenheit der Mitgliedsorganisationen widerspiegeln.

Inhalt

Präambel 1
§ 1 Allgemeines 3
§ 2 Ziele des Vereins 3
§ 3 Mitgliedschaft 4
§ 3.1 Aufnahme der Mitgliedschaft 4
§ 3.2 Ende der Mitgliedschaft 4
§ 3.3 Beiträge zur Mitgliedschaft 5
§ 4 Organe 5
§ 4.1 Mitgliederversammlung 5
§ 4.2 Vorstand 5
§ 4.3 Geschäftsführung / Besondere Vertretung 6
§ 5 Geschäftsjahr; Rechnungs- und Kassenprüfung 7
§ 6 Satzungsänderung 7
§ 7 Auflösung 7

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.“ (AGJF BW). Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter der Registernummer 4004 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(3) Die AGJF BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 58.

(4) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe nach § 52 Abgabeordnung.

(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung, Erhaltung, Ausbau und Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Baden-Württemberg.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(8) Die Mitglieder der AGJF BW und ihre Vertreter*innen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand haben keinerlei Ansprüche auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleibt vorbehalten.

§ 2 Ziele des Vereins

Die AGJF BW verfolgt ihre Aufgaben zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Baden-Württemberg insbesondere mit folgenden Zielen.

Die Ziele umfassen gleichwertig:

a) Die Interessensvertretung des Arbeitsfeldes gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zur Sicherung von strukturellen Rahmenbedingungen.
b) Die Qualitätsentwicklung und -sicherung durch fachliche Begleitung, Austauschprozesse, Beratung und die Erarbeitung von Standards für Einrichtungen.
c) Die Verbesserung der Rahmenbedingungen durch angemessene Finanzierung, Personalausstattung und Freiräumen in Kommunen.
d) Die Beratung und Qualifizierung von Trägern und Fachkräften in allen Belangen der OKJA.
e) Die Förderung von Netzwerken zum fachlichen Austausch.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Aufnahme der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten ist freiwillig.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Antragsteller mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die aktiv Offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten.

b) Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die sich für das Arbeitsfeld einsetzen und engagieren.

c) Arbeitsgemeinschaften auf mindestens Kreisebene, die mindestens vier Offene Kinder- und/oder Jugendarbeit betreibende Mitglieder haben, können aufgenommen werden, wenn sie selbst oder mindestens 50% ihrer Mitglieder als öffentlich anerkannt gelten.

(3) Sie erfüllen die Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit der Zielgruppe der jungen Menschen, definiert nach SGB VIII.

(4) Die Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Einhaltung und Förderung von demokratischen Grundwerten. Ausgeschlossen sind Organisationen mit rassistischen oder diskriminierenden Tendenzen.

(5) Der Antrag auf Aufnahme ist von der zuständigen vertretungsberechtigten Instanz der antragstellenden Organisation in Textform zu stellen.

§ 3.2 Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus der AGJF BW kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er ist durch die vertretungsberechtigte Instanz der Mitgliedsorganisation in Textform beim Vorstand zu erklären.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung einer Mitgliedsorganisation.

(3) Der Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus der AGJF BW kann von jeder Mitgliedsorganisation mit Begründung gestellt werden. Der Antrag muss in Textform durch die zuständige vertretungsberechtigte Instanz einer Mitgliedsorganisation an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand prüft diesen Antrag und muss die betroffene Mitgliedsorganisation informieren und gegebenenfalls zu dem Antrag anhören.
Stellt der Vorstand fest, dass die Begründung für den Antrag auf Ausschluss bestand hat, wird der Antrag in die Mitgliederversammlung gebracht. Dort dürfen beide Seiten ihre Argumente darlegen. Der Antrag ist angenommen, wenn Zweidrittel der Mitgliederversammlung dafür stimmen.

§ 3.3 Beiträge zur Mitgliedschaft

Zur Erfüllung der Aufgaben der AGJF BW leisten die Mitglieder einen jährlichen finanziellen Beitrag. Dieser Beitrag ist mit Beitritt zur AGJF BW fällig. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe

Die Organe der AGJF BW sind:
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand

§ 4.1 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreter*innen der Mitglieder zusammen.
(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder [§ 3.1 (2)a] ab sechs Einrichtungen [§ 45a SGB VIII] haben zwei Stimmen. Arbeitsgemeinschaften [§ 3.1 (2)c] ab elf Mitgliedsorganisationen haben zwei Stimmen.
(3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel ihrer Mitglieder in Textform unter Angabe zu den auf die Tagesordnung zu setzenden Punkten beim Vorstand verlangt.
(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
(6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
   a) die Beschlussfassung über die Satzung,
   b) die Gesamtplanung und Festlegung der gemeinsamen Arbeit,
   c) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts und die Beschlussfassung über den Haushalt,
   d) die Wahl und Entlastung des erweiterten Vorstands,
   e) die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
   f) die Wahl von zwei Revisor*innen,
   g) die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
   h) die Auflösung des Vereins.
(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedsorganisationen zu übermitteln.
(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung [§ 4.2 (3)].

§ 4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem BGB-Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem Gesamtvorstand.

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/m 1. & 2. Vorsitzenden, die jeweils Einzelvertretungsberechtigt sind.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem BGB-Vorstand bis zu acht weiteren stimmberechtigten Personen an.
(3) Der Gesamtvorstand ergänzt den erweiterten Vorstand durch vier nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder: Jeweils ein*e Vertreter*in des Landesjugendrings BW, des Kommunalverbands Jugend und Soziales BW, sowie der AG der Jugendreferate im Landkreistag BW, sowie der AG Jugendreferate im Städte- und Gemeindetag BW.
(4) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
(5) Aufgaben des erweiterten Vorstands sind
a) die Festlegung der strategischen Ziele der AGJF BW zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke,
b) Entscheidungen über wichtige Fragen zu treffen, die nicht zur täglichen Arbeit der Geschäftsstelle gehören oder die Mitgliederversammlung dazu noch nichts beschlossen hat,
c) die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung.
(6) Der erweiterte Vorstand wird in geheimer Wahl aus und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz gewählt werden. Dieses Vorstandsmitglied übernimmt nur die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
(7) Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder können auf Antrag einer Mitgliedsorganisation innerhalb der Amtszeit abberufen werden.
Die Darlegung der Gründe muss sichergestellt sein. Der Antrag muss in Textform durch die zuständige vertretungsberechtigte Instanz einer Mitgliedsorganisation an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, nachdem die betroffenen Vorstände zu dem Antrag gehört wurden. Der Antrag ist angenommen, wenn Zweidrittel der Mitgliederversammlung dafür stimmen.
(8) Umlaufbeschlüsse des Vorstands sind ohne Einhaltung einer Frist in jeder Form möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 4.3 Geschäftsführung / Besondere Vertretung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter*innen im Sinne von § 30 BGB bestellen.
Der/die Geschäftsführer*in ist für die Leitung der Geschäftsstelle und die laufende Geschäftsführung des Vereins zuständig.
Ihm/ihr obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen.
Der/die Geschäftsführer*in ist berechtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die den Verein im Einzelfall bis zu 30.000,- € verpflichten. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel beratend an der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen teil.

Die Bestellung von Geschäftsführer*innen berührt die Vertretungsbefugnis des Vorstands in den übertragenen Geschäftsbereichen nicht.

§ 5 Geschäftsjahr; Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahresabrechnung und die Kassenführung unterliegen der Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Revisor*innen oder dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstitut. Diese haben über die Prüfergebnisse der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in Textform eingereicht werden. Diese können entweder von der zuständigen vertretungsberechtigten Instanz einer Mitgliedsorganisation oder vom Vorstand gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der sie behandelt werden sollen, an alle Mitglieder versandt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollten nicht mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, muss im Zeitraum von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der BGB-Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, wenn diese vom Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden oder vom Registergericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Korrektur von Schreib- oder Formulierungsfehlern sowie auf redaktionelle Änderungen, die den Sinngehalt der Satzung nicht wesentlich verändern. Der Vorstand hat die Mitglieder über solche Satzungsänderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 7 Auflösung

(1) Die AGJF BW kann nur aufgelöst werden, wenn eine besondere Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Wochen zu diesem Zweck einberufen wird. Damit der Beschluss gültig ist, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anwesend sein. Der Auflösung müssen Zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesjugendring Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.